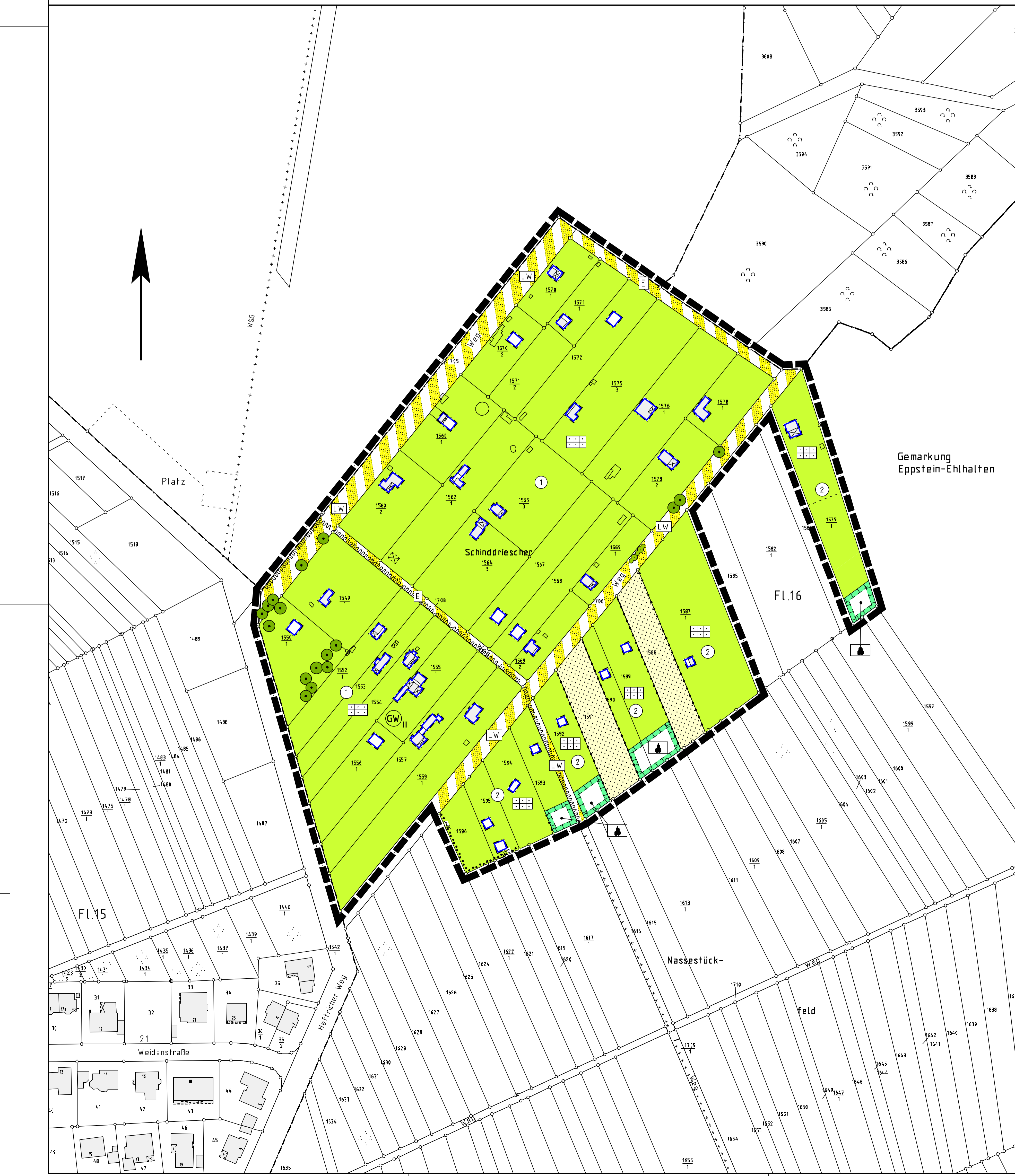


# Bebauungsplan "Schinddriescher"



## Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).  
Bauzonenverordnung (BauZV) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).  
Planzonenverordnung 1990 (PlanZV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).  
Hess. Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.09.2007 (GVBl. I S. 446).

## 1 Zeichenerklärung

1.1		Katasteramtliche Darstellungen
1.1.1		Flurgrenze
1.1.2		Fl. 16
1.1.3		Polygonpunkt
1.1.4		Flurstücksnummer
1.1.5		vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
1.2		Planzeichen
1.2.1		Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§ 911f BauGB)
1.2.1.1		Baugrenze
1.2.2		Verkehrsflächen (§ 911h BauGB)
1.2.2.1		Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
1.2.2.1.1		Zweckbestimmung: Landwirtschaftlicher Weg / Forstwirtschaftlicher Weg
1.2.2.1.2		Zweckbestimmung: Erschließungsweg / Forstwirtschaftlicher Weg
1.2.3		Grünflächen (§ 911h BauGB)
1.2.3.1		Zweckbestimmung: Freizeitären (privat)
1.2.4		Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 911h BauGB)
1.2.4.1		Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (nachrichtlich: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung mit Angabe der Schutzzone)
1.2.5		Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 911h und 161 BauGB)
1.2.5.1		Flächen für Landwirtschaft
1.2.6		Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9117a und 75 BauGB)
1.2.6.1		Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
1.2.6.1.1		Entwicklungsziel: Streubauweise, zu den Maßnahmen vgl. 2.5.3
1.2.6.2		Erhalt von Laubbäumen
1.2.6.3		Erhalt von Sträuchern
1.2.6.4		Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gewässern
1.2.7		Sensiblen Planzeichen
1.2.7.1		Grenz des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
1.2.7.2		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

## 2 Textliche Festsetzungen

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB gilt:
  - Für die Freizeitären mit der lfd. Nr. 1 nordwestlich des landwirtschaftlichen Wegs gilt: Die Mindestgröße für ein Gartengrundstück beträgt 600 m<sup>2</sup>. Gebäude sind nur innerhalb der Baufreizeite bis zu einer Grundfläche von 40 m<sup>2</sup> (inkl. überdachtem Freisitz) zulässig.
  - Für die Freizeitären mit der lfd. Nr. 2 südlich des landwirtschaftlichen Wegs gilt: Die Mindestgröße für ein Gartengrundstück beträgt 600 m<sup>2</sup>. Gebäude sind nur innerhalb der Baufreizeite bis zu einer Grundfläche von 24 m<sup>2</sup> (inkl. überdachtem Freisitz) zulässig.
- Die Gebäude innerhalb der Freizeitären mit der lfd. Nr. 1 und 2 sind in eingeschossiger Bauweise auszuführen.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB gilt: Die Mindestabstände der Heissischen Bauordnung dürfen auf dem jeweils eigenen Grundstück unterschritten werden, soweit durch den Bebauungsplan in den Abstandsflächen zur Nachbargrenze Bauweisen ausgewiesen werden.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO: Garagen sind unzulässig. PKW-Stellplätze sind ausschließlich am Rande der Grundstücke auf der dem Erschließungsweg zugewandten Seite zulässig.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO: Ställe und Einrichtungen für die Kleintierhaltung sind unzulässig.
- Eingriffsmindernde und ausgleichende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:
  - Einheimische, standortgerechte Laubbäume sind zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Abgänge sind zu ersetzen.
  - Für Grundstücke, auf denen eine Gartenlaube neu errichtet werden kann (Nr. 1566/1, 1567/1, 1568, 1572), gilt: Pro angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein bewährter Hochstamm-Obstbaum (siehe Sortenliste unter 2.6) oder Laubbäume (siehe Sortenliste unter 2.6) anzupflanzen und fachgerecht zu pflegen. Anstelle eines Baumes kann wahlweise eine Gehölzgruppe aus heimischen standortgerechten Laubstrüchern (siehe Artenliste unter 3.2) auf einer Fläche von 15 m<sup>2</sup> gepflanzt werden.
  - Für Grundstücke, auf denen ein Freizeitagarten (inkl. Gartenlaube) neu eingerichtet werden kann (Nr. 1550/1, 1589, 1590, 1592, 1593, 1579/1 bis), gilt: 20 % der Grundstücksfläche sind von einer Einfriedung auszunehmen und mit bewährten Hochstamm-Obstbäumen (siehe Sortenliste unter 2.6) in einer Dichte von mindestens 1 Obstbaum je angefangene 100 m<sup>2</sup> zu bepflanzen. Die Obstbäume sind fachgerecht zu pflegen. Der Unterwuchs ist als 1-2-schuriges Extensivgrünland zu pflegen. Die erste Mahd soll erst ab 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Düngung ist unzulässig.
  - Die Erschließungswege sind in wasserdurchlässiger Weise zu erhalten.
  - Im Bereich der Gartengrundstücke ist ausschließlich die Herstellung wasserdurchlässiger Vegetation und Stellplätze zulässig.
  - Zur Bepflanzung der Gärten sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Laubgehölze zulässig. Zur Artenauswahl siehe 3.2. Ergänzt werden können kulturhistorisch bedeutsame oder eingebürgerte Arten (z.B. Flieder - Syringa vulgaris).
  - Sortenliste für Obstbäume (Hochst., zweimal verpflanzt, ohne Ballen, Stammumfang 8-10 cm)
 

<p><b>Liste 1: Äpfel</b></p> <p>Baumröschen Renette Brauner Meisapel Bretbacher Champagner-Renette Danziger Kantapfel (Roter Kardinal) Dümmener Rosenapfel Engelsapfel Gefamter Kardinal (Herrenapfel) Geheimer Oldenburg Gelber Edelapfel (Zitronenapfel) Goldparmäne Goldrenette von Bierheim Grolmans Jubiläum Graue Französische Renette Gruenensteiner Jakob Leibel</p> <p><b>Liste 2: Birnen</b></p> <p>Alexander Lucas Clappet Liebling Gelbes Butterbirne Grün von Paris Gute Graue Köstliche von Chameux</p> <p><b>Liste 3: Zwetschen, Pflaumen, Mirabellen</b></p> <p>Anna Späth Auerbacher Bäcker Frühzwetsche Erbsinger Frühzwetsche Grät Allthaus</p> <p><b>Liste 4: Kirschen</b></p> <p>Blühners Rote Knorpekirsche Dörmassers Gelbe Knorpekirsche Große Knorpekirsche Große Schwarze Knorpekirsche Hedelfinger Riesenkirsche</p>	<p>Kaiser Wilhelm Königlicher Kurztel Landsberger Renette Minister von Hammerstein Rheinischer Bohnapfel Rheinischer Krummetel Roter Bolsapfel Rote Sternrenette Roter Herzkantapel Roter Triemer Kantapfel Rissenboiken Schafraiser (Gelber Bellefleur) Schöner von Nordhausen Weißer Kantapfel (Häfelapfel) Winterlockensapfel</p> <p>Madame Vient Molebusch Neue Poitbau Pastorbirne Vereinsdortcharbirne</p> <p>Große Grüne Renekode Hauszwetsche (in Sorten) König Viktor Nanymirabelle Oranienpflaume</p> <p>Kassins Frühe Döhrsche Zwetsche Rote Knorpekirsche Schneiders Späte Knorpekirsche</p>
---	--

## 3 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen § 9(4) BauGB i.V.m. § 81 HBO - Integrierte Orts- und Gestaltungsplanung

- Gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 (1) HBO gilt:
  - Gebäude sind in einfacher Holz- oder Steinbauweise auszuführen. Das äußere Erscheinungsbild ist in Naturholzton bzw. in gedeckten Farben zu halten. Eine Unterkellerung ist nicht zulässig. Die zulässige Firsthöhe beträgt 3,5 m über Geländeoberkante (gemittelt).
  - Die maximale Dachneigung im Plangebiet beträgt 20°. Zügel sind Sattel-, Putt- und Flachdächer. Zur Dachdeckung sind dunkle Farbtöne (braun, grau, anthrazit, schwarz) und nicht glänzende Materialien zu verwenden. Dachbegrünungen sind zulässig.
  - Photovoltaikanlagen sind auf Dachflächen bis zu einer Größe von 10 m<sup>2</sup> zulässig.
  - Zulässig sind ausschließlich gebrochene Einfriedungen als Drahtgitter oder Holzlaten mit einer Sichtverdeckung von weniger 50% bis zu einer Höhe von max. 1,8 m über Geländeoberkante in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubstrüchern oder Kletterpflanzen. Die Einfriedungen können auch als Laubgehölzhecken aus heimischen Arten ausgeführt werden. Mauern und Betonsokkel sind unzulässig.
- Artenliste
 

Artenliste 1 (Bäume): Acer castanea Acer pseudoplatanus Carpinus betulus Fagus sylvatica Fraxinus excelsior Bewährter regionaltypische Hochstammobstbäume	-Feldahorn -Bergahorn -Hainbuche -Buche -Esche	Prunus avium Quercus robur Quercus petraea Sorbus aucuparia Tilia cordata	-Vogelkirsche -Steinbeuche -Eberesche -Wiesenkirsche
Artenliste 2 (Strauch): Alnus glutinosa Fraxino alba Fraxinus excelsior Artenliste 2 (Sträucher): Carpinus betulus Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus monogyna Crataegus leucogyna bleibende Ziersträucher / Arten aller Bauartgruppen	-Schwarz-erle -Faulbaum -Esche -Hainbuche -Roter Hartriegel -Hasel -Eingriffeliger Weißdorn -Zweigelfeliger Weißdorn	Salix alba Salix caprea Salix viminalis Frangula ulmaria Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Prunus spinosa Rosa canina agg.	-Silberweide -Salweide -Kopfleweide -Faubaum -Liguster -Heckenkirsche -Schwarzdorn -Hundsrose
Artenliste 3: Kletterpflanzen Camparis radicans Clematis hybrids Hedera helix Humulus lupulid Lonicera caudatum	-Tropfenkornel -Clematis Waldrebe -Efeu -Hopfen -Gelbstäut	Lonicera periclymenum Parthenocissus quaquefolia Polygonum aerifolium Wisteria sinensis	-Wald-Gelbstäut -Liguster -Heckenkirsche -Echter Wein -Blauer Regen, Gyzine

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarschaftsgesetz wird verwiesen.

## 4 Nachrichtliche Übernahmen

- Das Plangebiet liegt teilweise in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen I und II der Gemeinde Niedernhausen, Ortsteil Oberjosbach, Rheingau-Taunus-Kreis. Die Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten. In der Zone III sind verboten:
  - das Versenken und Versickern von Kühlwasser, radioaktiven Stoffen und Abwasser, sowie von auf den Straßen anfallendem Niederschlagswasser;
  - das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
  - das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgebietes (Fernleitungen);
  - das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden;
  - Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilbäder und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird;
  - das Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sowie innerhalb eines Werksgebietes deren Beförderung in Rohrleitungen, soweit nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
  - das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen;
  - das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau;
  - das Auffüllen der Erdoberfläche sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
  - das Errichten und Betreiben von militärischen Anlagen sowie Manövern und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachhaltig zu verändern;
  - Bohrungen, Erschließungsarbeiten und sonstige Bodenvergrüfungen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
  - Rangierbahnhöfe;
  - das Errichten und Erweitern von Friedhöfen;
  - Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
  - das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist;
  - das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mitteln zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregulierung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig;
  - das unsachgemäße Lagern von Wirtschaftsgütern und Handelsutensilien;
  - das Ausbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird;
  - das Ausbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlAV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zufassung einer Ausnahme erforderlich ist, das Ausbringen von Fäkalischlamm.
- Gemäß § 16 Nachbarschaftsgesetz gilt:
  - Die Einfriedung muss von der Grenze eines Grundstücks, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, 0,5 m zurückbleiben, auch wenn ein Verlangen nach § 14 Abs. 1 nicht gestellt worden ist. Dies gilt nicht gegenüber Grundstücken, für die nach Lage, Beschaffenheit oder Größe eine Bearbeitung mit Gespann oder Schopper nicht in Betracht kommt.
- Gemäß § 20 HDSchG gilt: Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## 5 Ergänzende Empfehlungen des Umweltberichtes

- Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser kann zur Bewässerung der Beete verwendet werden. Die Regenwasserabflüsse sollten mit einem Überlauf ausgestattet und an eine Versickerungsmulde angeschlossen werden.
- Die Befestigung von Terrassen und nicht überdachten Freisitzen im Bereich der Kleingärten sollte in wasserdurchlässiger bzw. mineralienreicher Bauweise (Schotterrasen, Holzpflaster oder in Sandbett verlegtes Pflaster mit einem Fugenteil von 30 %) erfolgen. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern.
- Die Mahdhaftigkeit von Rasenflächen sollte auf einen zwei- bis dreiwöchigen Turnus reduziert werden.
- Geeignete Rasenflächen sollten durch Extensivierung der Schnitthäufigkeit auf ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr zu Wildwiesen entwickelt werden. Der erste Schnitt sollte dabei Ende Juni, der zweite etwa Anfang Oktober erfolgen. Die Verwendung als Grünfutter bzw. Heu sollte dabei Priorität besitzen. Alternativ ist das Mahdgut frühestens nach etwa 2-3 Tagen zu entfernen und einer Kompostierung zuzuführen bzw. als Mulchmaterial zu verwenden.
- Eine Düngung von Rasen- und Wiesenflächen sollte unterbleiben. Zur Düngung von Beeten sollten ausschließlich organische Düngemittel verwendet werden. Auf einen Einsatz von Pestiziden sollte verzichtet werden.
- Bei der Bepflanzung von Beeten und Rabatten im Engpass- und Repräsentationsbereich sollten atmehäufige, regionaltypische einjährige Zierpflanzen, Stauden und Rosen bevorzugt werden. Empfehlenswert ist auch die Verwendung von Wildstauden sowie Heil- und Gewürzpflanzen.

## 6 Hinweise

- Eine Anbindung des Gartengebietes an das öffentliche Stromnetz erfolgt nicht.
- Abwasserabgabungen sind im Bereich des BG Schinddriescher, der in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes der Tiefbrunnen I und II des OT Oberjosbach liegt, gemäß der Wasserschutzverordnung vom 09.06.1989 nach § 4 Ziffer 7 verboten. Für den Betrieb von vorhandenen Abwasserabgabungen im Bereich der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II kann ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 8(1) der Trinkwasserschutzverordnung bei der Unteren Wasserbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises gestellt werden. Neuanlagen von Abwasserabgabungen werden nicht genehmigt. Bei einer möglichen Erteilung der Genehmigung zum Betrieb einer Abwasserabgabe ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3) das gesammelte häusliche Abwasser den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über dem Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und jählichen den Gemeindefräntzen und der Unteren Wasserbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises mit der Dokumentation der sachverständigen Prüfungen der Dichtheit der Abwasserabgabe vorzulegen. Für Abwasserabgabungen außerhalb der Schutzzone III ist die bauliche Zulassung und Genehmigung der Anlage sowie die Dichtheitsprüfung den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3), den Gemeindefräntzen nach Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwasserabgabe ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindefräntzen nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwasserabgabungen ist gemäß der Entwässerungsverordnung der Gemeinde Niedernhausen §